

KAPITEL 5.3

Handlungsfeld „Indizierte Extremismusprävention“

Marc Allroggen, Thea Rau, Holger Schmidt, Jörg M. Fegert

[PD Dr. Marc Allroggen

Leitender Oberarzt (Komm.) und Sektionsleiter der Institutsambulanz und Forensik an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm.

Dr. Thea Rau

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm.

Holger Schmidt

Polizeivollzugsbeamter in der Bayerischen Polizei und bis 2019 Leiter des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt.

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm sowie Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesfamilienministerium.

Indizierte Extremismusprävention sollte sich auf Interventionen bei verfestigten Radikalisierungsprozessen und die Prävention von (erneuten) extremistischen Straftaten konzentrieren. Sie richtet sich damit primär an sogenannte Aussteiger sowie Personen und deren Bezugspersonen, bei denen bereits deutliche extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen bestehen. Dementsprechend umfasst sie sowohl die Aspekte der Deradikalisierung als auch der Loslösung aus einer radikalisierten Gruppe bzw. den Verzicht auf extremistisch begründete Straftaten (Disengagement). Durchgeführte Maßnahmen sollten neben der betroffenen Person auch immer das soziale Umfeld einbinden, um reale Gelegenheiten und Bedingungen eines Ausstieges zu sichern.

Die grundlegende Präventionsarbeit mit den Klientinnen und Klienten beruht dabei auf allgemeinen Prinzipien der Beratung mit Aufbau einer Vertrauensbeziehung, Auftragsklärung, Akzeptanz der Person sowie Entwicklung einer realistischen Perspektive sozialer Integration. Zudem ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit beispielsweise zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren sinnvoll. Diese Aspekte sowie fachliche und organisatorische Standards können dann auch wesentlich zum Erfolg einer Beratung beitragen. Dringend notwendig im Bereich der indizierten Prävention sind eine Evaluation sowie der Ausbau und eine stärkere Standardisierung der bestehenden Beratungsangebote, um Wirkfaktoren überprüfen zu können, sowie eine stärkere Auseinandersetzung mit Sicherheits- und Gefährdungsaspekten in der Beratungspraxis.

Definition indizierter Prävention

Für das Gelingen einer Präventionsmaßnahme ist es von entscheidender Bedeutung, dass Ziele, Zielgruppe und Fokus der Maßnahme eindeutig definiert werden. Indizierte Prävention richtet sich im Gegensatz zur universellen Prävention, in der die Allgemeinbevölkerung oder Bevölkerungsgruppen adressiert werden, und der selektiven Prävention, in der gezielt Risikogruppen angesprochen werden, in erster Linie an Menschen, bei denen schon eine Problematik zu erkennen ist, ohne dass jedoch bereits ein Vollbild der Problematik besteht, das eine Intervention im engeren Sinne erforderlich macht. Der Begriff der indizierten Prävention wird allerdings in der Literatur von dem Begriff der tertiären Prävention nicht immer scharf abgegrenzt (oder zum Teil auch synonym verwendet).¹ Anders als die indizierte Prävention, bei der beginnende problematische Entwicklungsverläufe beeinflusst werden sollen, zielt die tertiäre Prävention auf die Vermeidung von Folgeschäden und vom erneuten Auftreten eines ungünstigen Ereignisses ab. Hier besteht eine starke Überschneidung des Begriffs der tertiären Prävention mit dem der Intervention (siehe auch Kapitel 5.1 „Universelle Prävention“).

Für den Bereich der Extremismusprävention ergeben sich (in Abhängigkeit der Zieldefinition der präventiven Maßnahme) dabei Probleme der Abgrenzung der indizierten Prävention von selektiver Prävention sowie Intervention.

Ist das primäre Ziel, einen Radikalisierungsprozess unabhängig vom Vorliegen extremistischer Straftaten zu beeinflussen, so müssen indizierte Präventionsmaßnahmen zu Beginn eines Radikalisierungsprozesses ansetzen. Hier ist die Abgrenzung von der selektiven Prävention oft schwierig. Diese wendet sich zwar per Definition an Risikogruppen ohne bestehende Radikalisierungstendenz, muss aber, da diese Risikogruppen nicht klar

¹ Siehe z. B. Ceylan/Kiefer 2018.

definiert sind und zur Vermeidung von Stigmatisierungen, letztlich auf den Indikator einer beginnenden Radikalisierung zurückgreifen (siehe auch Kapitel 5.2 „Selektive Prävention“). Bereits verfestigte Radikalisierungsprozesse bis hin zum Extremismus im Sinne einer ideologisch begründeten prinzipiellen Ablehnung der herrschenden Gesellschaftsordnung würden in der Logik der personenbezogenen Prävention (universell, selektiv, indiziert) letztlich unter den Aspekt der Intervention gefasst werden müssen.

Kritisch zu betrachten ist bei diesem Ansatz allerdings, dass Radikalisierungsprozesse zwar einen Risikofaktor für die Entstehung von extremistischer Gewalt darstellen können, aber letztlich überwiegend eben nicht in gewalttätigen Handlungen münden, sondern in erster Linie Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte und Entwicklungen sind (siehe auch Kapitel 1 sowie Kapitel 3.1). Radikalisierungsprozesse sind aber insbesondere dann „präventionswürdig“, wenn sie mit einem erhöhten Risiko für extremistische Straftaten verbunden sind, da ansonsten die Gefahr einer Kriminalisierung und unter Umständen auch Pathologisierung von Einstellungen besteht.

Dementsprechend sollte (indizierte) Prävention vornehmlich das Ziel haben, extremistische Straftaten zu verhindern und bei Personen ansetzen, bei denen Radikalisierungsprozesse mit einem steigenden Risiko für extremistische Straftaten einhergehen bzw. bereits Hinweise auf geplante Straftaten bestehen (Abbildung 1). Hierbei ist die Abgrenzung von der Intervention im engeren Sinne nicht immer eindeutig, da auch diese bei bereits straffälligen Personen letztlich einen präventiven Effekt für erneute Straftaten haben kann (indizierte Kriminalprävention im engeren Sinne).² Zudem ist bei der indizierten Prävention, wie in Abbildung 1 dargestellt, oft ein vernetztes Arbeiten von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen notwendig, um den Aspekten einer Verhinderung von Straftaten, einer Risikoeinschätzung für Straftaten sowie der sozialen Integration und Deradikalisierung gerecht zu werden. Gerade beim Eingreifen der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit geplanten Straftaten ist sicherlich der Begriff Intervention ebenfalls angemessener als der der indizierten Prävention (siehe unten „Praxisbeispiel indizierter Prävention“).

Wir definieren daher die indizierte Extremismusprävention als Interventionen bei manifesten Radikalisierungsprozessen und die Prävention (erneuter) extremistischer Straftaten und fokussieren uns in diesem Beitrag auf diese Aspekte. Zielgruppe der indizierten Prävention in diesem Sinne sind dementsprechend sogenannte Aussteigerinnen und

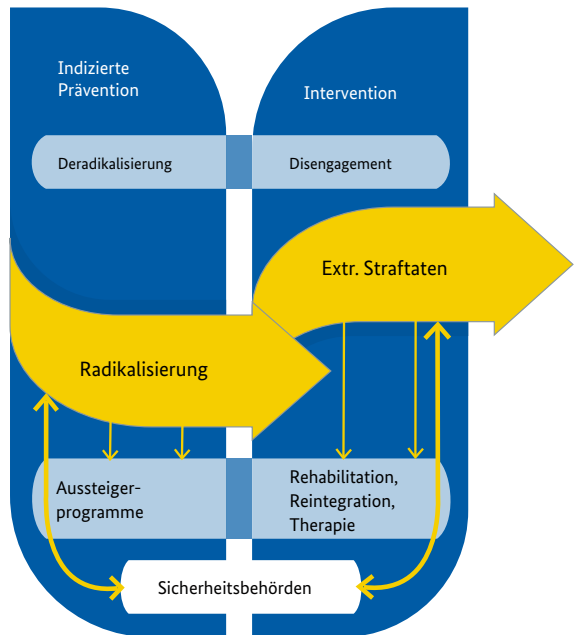


Abb. 1: Ansatzpunkte indizierter Prävention

² Eilers/Gruber/Kemmesies 2015.

Aussteiger sowie Personen, bei denen bereits deutliche extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen zu beobachten sind und die ggf. durch strafrechtlich relevante oder delinquente, extremistisch begründete Taten aufgefallen sind. Dies schließt auch die Arbeit mit Angehörigen und dem Umfeld der Personen ein. Indizierte Prävention in diesem Sinne hat sicherlich im Vergleich zur universellen und selektiven Prävention den am stärksten kriminalpräventiven Effekt.

Ziele indizierter Prävention

Auch bei dieser engen Auslegung des Begriffs bestehen in der Arbeit mit extremistischen Personen zwei eng miteinander verbundene Ziele indizierter Extremismusprävention: Deradikalisierung und Disengagement. Bei der **Deradikalisierung** geht es um den Prozess der Auflösung menschenverachtender Ideologien und Einstellungen und der daraus resultierenden nachhaltigen Verhinderung von strafbaren Handlungen.³ Deradikalisierung geht damit über **Disengagement (Demobilisierung)** hinaus, bei der alleine die Unterlassung gewalttätiger bzw. strafbarer Handlungen das Ziel ist, ohne dass Radikalisierungsprozesse auf kognitiver Ebene beeinflusst werden müssen.⁴ Eine demobilisierte Person begeht also keine Straftaten (mehr) und hat sich von der Szene zurückgezogen, gleichzeitig kann weiter eine extremistische Einstellung bestehen.⁵ Deradikalisierung bezeichnet also eine umfassende Änderung der Einstellung und des Verhaltens, während bei Disengagement (lediglich) eine Verhaltensänderung stattfindet.⁶

Wird der Fokus ausschließlich auf sicherheitsrelevante Fragen (Verhinderung von Straftaten) gelegt, wie es häufig bei staatlichen Institutionen und Programmen der Fall ist, so kann Disengagement zunächst äußerst sinnvoll und ausreichend sein.⁷ Hinzu kommt, dass in Verbindung mit Disengagement auch ein Prozess der Deradikalisierung stattfinden kann, insbesondere, wenn mit dem Disengagement auch die Kontakte zu einer radikalen Gruppe abbrechen.

Andererseits muss kritisch geprüft werden, ob eine alleinige Fokussierung auf Disengagement ausreichend ist, da die Gefahr besteht, dass zwar auf gewalttätige Handlungen verzichtet wird, aber bei unveränderter extremistischer Einstellung andere Aufgaben innerhalb einer Organisation (Rekrutierung, logistische Aufgaben, Unterstützungstätigkeiten, Sympathiewerbung etc.) übernommen werden. Disengagement im Sinne von Verzicht auf gewalttätige Handlungen könnte dann insbesondere bei jungen Erwachsenen auch lediglich die Folge eines (neurobiologischen) Reifungsprozesses sein oder der Veränderung von psychosozialen Kontextfaktoren (Aufnahme einer Arbeit, eine stabile Partnerschaft), und nicht nur der unmittelbare Erfolg einer indizierten Präventionsmaßnahme. Hinzu kommt, dass davon ausgegangen wird, dass Radikalisierung einen potenziellen Risikofaktor für spätere Gewalttaten darstellt. Da jedoch unklar ist, welche Faktoren den Übergang von einer ausschließlich extremistischen Einstellung hin zu Gewalttaten bedingen, würde eine fehlende Deradikalisierung eine nur unzureichende Präventionsstrategie bedeuten, solange diese Faktoren nicht identifiziert sind (siehe auch Abschnitt „Risikobewertung“).

3 Vgl. Mücke 2017.

4 Vgl. Altier/Thoroughgood/Horgan 2014; Biene/Junk 2017.

5 Vgl. Ceylan/Kiefer 2018.

6 Vgl. Hofinger/Schmidinger 2017.

7 Vgl. El-Mafaalani/Fathi/Mansour/Müller/Nordbruch/Waleciak 2016.

Fokus und Zielgruppen der indizierten Prävention

Neben den Zielen einer Maßnahme müssen auch Zielgruppe und Fokus klar definiert sein. Zielgruppen können einerseits radikalisierte Personen selber sein sowie natürlich auch Angehörige und Bezugspersonen radikaler Personen.

Prinzipiell können dabei zwei grundlegende Ansätze von präventiven Maßnahmen in der Arbeit mit extremistischen Personen unterschieden werden: Personenfokussierte Ansätze zielen auf eine Änderung von Verhalten oder Einstellungen eines Individuums, umfeldfokussierte Ansätze auf das soziale Umfeld der Person (Familie, Schule, Arbeitsstätte, Freizeit). Sinnvoll und zentraler Bestandteil von vielen Aussteigerprogrammen sind dabei *systemische Ansätze*, die die beiden Ansätze kombinieren. Hierbei wird davon ausgegangen, dass allgemeine Stabilisierungsangebote für Betroffene, z. B. durch den Aufbau neuer Freundschaften, Lebens- und Zukunftsplanung oder die Integration in Arbeit, einen wesentlichen Beitrag zur Deradikalisierung leisten können. Bezogen auf Aspekte der Sicherheit vor Gewalt und Terrorakten wird bei diesem Ansatz häufig von „Distanzierung“ gesprochen. Eine Loslösung von den ideologischen Vorstellungen ist nicht primäres Ziel des Ansatzes, jedoch wird davon ausgegangen, dass eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen Weltbild im Rahmen der Beratung auch zu einer vollkommenen Distanzierung von extremistischen Gedanken führen kann.⁸ Der systemische Ansatz beinhaltet damit sowohl pragmatische Aspekte, bei denen es um konkrete Handlungsalternativen für die Betroffene oder den Betroffenen geht, als auch eine emotional-soziale Unterstützung der Person und ihrer Angehörigen. So wird der oder dem Betroffenen auch deutlich gemacht, dass die extremistische Einstellung und nicht die Person selbst als problematisch gesehen wird.⁹

Mit Blick auf umfeldassozierte Maßnahmen muss dieser direkte Ansatz, der im Wesentlichen der Schaffung von realen Gelegenheiten („opportunities“) zur Distanzierung dient, von indirekten Maßnahmen unterschieden werden, die der Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Radikalisierungsprozessen und der Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen für Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe oder Justizvollzugsbedienstete dienen. Diese indirekten Maßnahmen spielen eher eine Rolle bei selektiven Präventionsmaßnahmen oder der frühen Identifikation von Radikalisierungsprozessen, auch wenn im Rahmen der indizierten Prävention natürlich relevante Bezugspersonen der Betroffenen beim Prozess der Distanzierung eine bedeutsame Rolle spielen. Im Sinne der indizierten Prävention umfassen umfeldbezogene Maßnahmen aber auch die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenz bei der Einschätzung und Wahrnehmung von möglichen Gefährdungssituationen.

Zu den umfeldfokussierten Maßnahmen gehört aber natürlich auch die Beratung von Angehörigen, die sich an Fachkräfte wenden, um im Umgang mit radikalisierten Personen im Familienumfeld Unterstützung zu erhalten.

Ergänzt werden können die o. g. Maßnahmen durch ideologiefokussierte Elemente, bei denen primär ideologische Aspekte im Mittelpunkt stehen.¹⁰ Aufgrund der Tatsache,

⁸ Vgl. Ebd. 2016.

⁹ Vgl. Mücke 2017.

¹⁰ Vgl. Gruber/Lützinger/Kemmesies 2016.

dass die zugrundeliegende Ideologie oft nur eine geringe Bedeutung sowohl für die Entstehung eines Radikalisierungsprozesses als auch die Entstehung extremistischer Gewalt hat, sind diese Ansätze in ihrer Wirksamkeit für die indizierte Prävention jedoch sicherlich kritisch zu diskutieren und eher als Ergänzung eines systemischen Ansatzes zu sehen.¹¹ Eine ideologische Distanzierung wird kaum möglich sein, wenn nicht zunächst ein tragfähiges soziales Netz außerhalb einer radikalen Gruppe besteht.

Die Wahl des Fokus der Präventionsmaßnahme richtet sich wesentlich nach der Zielgruppe. Für den Bereich der indizierten Prävention finden sich dabei zwei wesentliche direkte Zielgruppen, die vor allem von kombinierten personen- und umfeldfokussierten Maßnahmen profitieren. Dabei handelt es sich zum einen um (potenzielle) Aussteigerinnen und Aussteiger aus der radikalen Szene, die noch keine (erheblichen/strafverfolgten) Delikte begangen haben, zum anderen um bereits strafrechtlich auffällig gewordene bzw. verurteilte Personen. Die sehr heterogenen Entwicklungswege, die einem Radikalisierungsprozess zugrunde liegen, machen es dabei notwendig, dass unterschiedliche, individuelle Methoden gewählt werden. So ist von entscheidender Bedeutung, ob die Radikalisierung im Verlauf einer kriminellen Entwicklung auftritt oder strafbare Handlungen in der Folge eines ideologisch begründeten Radikalisierungsprozesses entstehen.¹² Zudem muss das Vorliegen von eventuellen psychischen Störungen, unabhängig davon, ob sie ursächlich (mit)verantwortlich für den Radikalisierungsprozess sind, berücksichtigt werden, damit Betroffene auch hinreichend von den Präventionsmaßnahmen profitieren können.

Allgemeine Prinzipien der indizierten Prävention

Für einen Überblick bestehender Präventionsprojekte in Deutschland wird auf die Arbeit von Gruber und Kollegen¹³ sowie das Kapitel 7 „Extremismuspräventionslandschaft“ verwiesen. Obwohl in bisherigen Untersuchungen durchaus vereinzelt Unterschiede in der Entwicklung von links- und rechtsextremistischen sowie islamistisch begründeten Radikalisierungsprozessen und extremistischen Gewalttaten beschrieben worden sind, scheinen doch die phänomenübergreifenden Gemeinsamkeiten der Entwicklungsprozesse zu überwiegen. So bestehen häufig in der Vorgeschichte von radikalisierten Menschen Desintegrations- und Krisenerfahrungen. Auch die Integration in Gruppen, die scheinbar einfache Erklärungsmodelle für komplexe Probleme und ein Gefühl der Zugehörigkeit vermitteln, ist ein gemeinsames Element. Alle drei Phänomenbereiche treten zudem häufig im Jugend- und Heranwachsendenalter auf. Aus diesem Grunde scheinen phänomenübergreifende Präventionsstrategien insbesondere für die indizierte Präventionsarbeit mit Aussteigern bedeutsamer als spezifische Ansätze, auch wenn in der Praxis vielfach noch phänomenspezifische Präventionsprojekte durchgeführt werden.¹⁴

Während damit in der Praxis zwar eine phänomenspezifische Differenzierung stattfindet, ist die Definition der Präventionsziele häufig weniger eindeutig und eine Trennung zwischen universeller, selektiver und indizierter Prävention daher oft kaum möglich.

11 Vgl. Eilers et al. 2015.

12 Vgl. Baier 2018.

13 Vgl. Gruber/Lützing/Kemmesies 2016.

14 Vgl. van den Berg/van Hemert/van Vliet 2018.

Insgesamt scheinen sich zudem nur wenige Präventionsprojekte hauptsächlich mit indizierter Extremismusprävention zu beschäftigen.¹⁵

Indizierte Extremismusprävention kann dabei prinzipiell auf bereits bestehende Konzepte der Kriminalprävention mit ihrem auf Ebene der Kommunen und der Länder etablierten Ansatz, dem ein vernetztes, interdisziplinäres, ressort- und institutionenübergreifendes Arbeiten zugrunde liegt, aufbauen.¹⁶ Zudem können manche Praxiserfahrungen aus der Distanzierungsarbeit zum Rechtsextremismus auf andere extremistische Phänomenbereiche übertragen werden.¹⁷ Zu den allgemeinen Grundsätzen gehören dabei insbesondere die folgenden Aspekte:

- a) Aufbau einer Vertrauensbeziehung unter Anerkennung und Achtung der Person, auch wenn deren delinquente und dissoziale Verhaltensweisen abgelehnt werden
- b) Berücksichtigung der (individuellen) Ursachen delinquenten Verhaltens
- c) Berücksichtigung und Bearbeitung von förderlichen Faktoren und Hemmnissen, sich aus einer problematischen Gruppe oder einem kriminellen Umfeld zu lösen
- d) Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive und Schaffung von Möglichkeiten der sozialen Integration (z. B. Schule, Beruf)
- e) Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit (Polizei, Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Exkurs

Praxisbeispiel indizierter Prävention

Erfolgsversprechend scheinen vor allem theorie- sowie ressortübergreifende Ansätze zu sein, in denen staatliche Koordinierungsstellen in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und den vorhandenen Regelstrukturen der Behörden (z. B. Jugend- und Sozialamt) kooperieren.

In Bayern wird beispielsweise, um der Radikalisierung junger Menschen speziell aus dem salafistischen Bereich entgegenzuwirken, seit 2015 verstärkt ressortübergreifend im neu geschaffenen staatlich organisierten „Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ zusammengearbeitet. Dieses Netzwerk besteht im Wesentlichen aus zwei zentralen Säulen, und zwar der allgemeinen Prävention und der Deradikalisierung (indizierte Prävention). Die Federführung für den Bereich der allgemeinen Prävention obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Soziales. Die landesweite Verantwortung und Zuständigkeit für den Bereich der Deradikalisierung liegt beim Kompetenzzentrum für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt. Demnach ist das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung in jedem anlass- und personenbezogenen Fall, in dem sicherheitsrelevante Aspekte (konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) festgestellt werden und in dem eine bereits erkennbare Radikalisierung bzw. Radikalisierungsgefährdung besteht, erster Ansprechpartner in Bayern.

¹⁵ Vgl. Kober 2017.

¹⁶ Vgl. Steffen 2015.

¹⁷ Vgl. Glaser 2017.

Grundsätzliches Ziel dieser Koordinierungsstelle ist es, Gefahren, welche durch radikalisierte Personen für andere oder für die Personen selbst ausgehen, abzuwenden. Ein wesentlicher Grundstein des bayerischen Konzeptes ist vor allem die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem Kompetenzzentrum des Bayerischen Landeskriminalamtes und Akteuren der Zivilgesellschaft. Aus diesem Grund arbeitet das Kompetenzzentrum auf vertraglicher Basis mit einem zivilgesellschaftlichen Träger, derzeit mit der Beratungsstelle Bayern des Violence Prevention Network e. V. (VPN), zusammen. In Zusammenarbeit mit diesem zivilgesellschaftlichen Träger werden in sicherheitsrelevanten Beratungsfällen Hilfestellungen und Beratungsangebote für die Betroffene bzw. den Betroffenen selbst sowie das Umfeld, also etwa für Eltern, Angehörige und weitere Bezugspersonen, konzeptioniert. Ziel des Hilfe- und Beratungsangebots ist es, Distanzierungsprozesse vom Extremismus auszulösen. Die Verantwortung in Fällen ohne konkreten Sicherheitsbezug verbleibt hierbei stets beim zivilgesellschaftlichen Träger. Ein wichtiger Baustein der Zusammenarbeit ist daher eine klare Rollendefinition sowie eine ergänzende Kooperation, in die jeder seine individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringt.

Angesichts der geografischen Strukturen im Flächenland Bayern und der gesammelten Erfahrungen aus den ersten beiden Jahren seit Bestehen der staatlichen Koordinierungsstelle wurde der zunächst zentrale Ansatz in eine kombinierte zentral/dezentrale Strategie überführt. Mit diesem kombinierten Ansatz wurde innerhalb der Bayerischen Polizei in jedem der zehn Polizeipräsidien zusätzlich ein sogenannter „dezentraler Sachbearbeiter Deradikalisierung“ installiert, um innerhalb des sicherheitsbehördlichen Bereichs frühzeitig potenzielle Fälle von Radikalisierungen zu erkennen und schneller und umfassender mögliche Hilfsangebote zu unterbreiten. Hierbei wird die polizeiliche Koordinierungsstelle vor allem mit einem interdisziplinär ausgerichteten Team, bestehend aus Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Psychologinnen und Psychologen, Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten mit Erfahrung im polizeilichen Staatsschutz sowie sozialpädagogisch ausgebildetem Personal unterstützt. Für jeden gemeldeten Sachverhalt werden fallbezogene Bewertungen und Analysen mit konkreten Handlungsempfehlungen erstellt.

In Deradikalisierungsfällen mit Sicherheitsrelevanz nimmt das Kompetenzzentrum zusätzlich eine koordinierende Funktion wahr und ist verantwortlich für das abgestimmte Vorgehen zwischen staatlichen Akteuren, z. B. Jugend- und Ausländerämtern, Bayerischem Verfassungsschutz, Justizvollzugsanstalten und dem zivilgesellschaftlichen Partner. Die eigentliche Beratungsarbeit sowie die ggf. erforderliche Betreuung des persönlichen Umfeldes übernimmt vorwiegend der zivilgesellschaftliche Partner mit seinem ebenfalls auf die verschiedenen individuellen Phänomene und Zielgruppen (z. B. junge Mädchen, Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Kriegsgebieten, Flüchtlinge) ausgerichteten Team. Durch die multiprofessionelle und interdisziplinäre Aufstellung von staatlicher Koordinierungsstelle und zivilem Träger können für den jeweiligen Einzelfall passgenaue Deradikalisierungsansätze sowie Betreuungskonzepte entwickelt werden.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie sich staatliche und zivilgesellschaftliche Angebote in Deutschland wechselseitig ergänzen. Dabei werden jeweils auch lokale Gegebenheiten und regionale Besonderheiten berücksichtigt. So finden sich beispielsweise in weniger besiedelten, ländlichen Räumen häufiger mobile Angebote, und in bestimmten Regionen mit strukturellen Problemen existiert eine höhere Angebotsdichte.

Erfolgsfaktoren und Grenzen indizierter Prävention

Trotz zunehmender Erfahrung von Sicherheitsbehörden und Beratungsstellen bei der Entwicklung individueller Ausstiegskonzepte und -strategien gibt es kaum zuverlässige Befunde zur Wirksamkeit von indizierten Präventionsmaßnahmen zur Deradikalisierung¹⁸ (siehe auch Kapitel 4 „Zur Evaluation von Praxisansätzen der Extremismusprävention“). Neben der Schwierigkeit der Erfassung von Deradikalisierung¹⁹ weist Horgan²⁰ darauf hin, dass Terroristen in der Regel für den Staat uninteressant werden, sobald sie nicht mehr als Bedrohung betrachtet werden. Ab diesem Zeitpunkt wird ihr Fall nicht mehr weiter verfolgt und erforscht. Das hat zur Folge, dass die einzelnen „Deradikalisierungsgrade“ und Biografien bisher mangelhaft erfasst sind. Darüber hinaus werden aus vielen Praxisprojekten Ergebnisse der Präventionsarbeit oft nicht systematisch erfasst oder veröffentlicht, so dass eine Überprüfung der Projekte und angewandten Maßnahmen nicht möglich ist.

Für die Überprüfung des Erfolgs einer Präventionsmaßnahme ist es notwendig, die Zielkriterien zu operationalisieren. Während dies bei der indizierten Extremismusprävention für den Bereich des Disengagements noch hinreichend gut gelingt, indem beispielsweise überprüft wird, ob Straftaten begangen wurden, ist es für den Aspekt der Deradikalisierung deutlich schwieriger. Es fehlen objektivierbare Kriterien, wann eine Deradikalisierung, also eine Veränderung von Einstellungen und Überzeugungen, erfolgreich ist.²¹

Obwohl es derzeit noch an wissenschaftlichen Bewertungen von Deradikalisierungsprogrammen in Deutschland mangelt²² und sich diese wenigen Studien überdies in qualitativer Hinsicht erheblich unterscheiden,²³ so bieten die Erfahrungen, die gemacht wurden, dennoch Möglichkeiten, erste Erfolge oder Misserfolge und die diesen zugrundeliegenden Faktoren in der Präventionsarbeit zu identifizieren.²⁴ Weiterhin lassen sich auch aus Auswertungen anderer europäischer Länder wichtige Schlüsse über Optimierungsmöglichkeiten von Programmen sowie Herausforderungen ableiten.²⁵

In einer Studie des „Institute for Strategic Dialogue“²⁶ wurden neun zivilgesellschaftliche Programme (im Bereich Rechtsextremismus und Islamismus) ausgewertet. Bei all diesen Programmen stehen die Arbeit mit dem sozialen Umfeld betroffener Personen und die Rolle der Zivilgesellschaft im Vordergrund.

Ein Deradikalisierungsprogramm scheint dann besonders erfolgversprechend zu sein, wenn es auf drei Ebenen, die auch die oben genannten Grundsätze der indizierten Prävention widerspiegeln, ansetzt: auf der **affektiven, pragmatischen und ideologischen** Ebene. Das heißt, (1.) die emotionale Verbindung zu der radikalen Gruppe muss unterbrochen werden, (2.) die praktischen Bedürfnisse des Individuums, die den Ausstieg bzw.

18 Vgl. Kober 2017.

19 Vgl. Rabasa et al. 2010.

20 Vgl. Horgan 2008.

21 Vgl. El-Mafaalani et al. 2016.

22 Vgl. Kober 2017; El-Mafaalani et al. 2016.

23 Vgl. Ceylan/Kiefer 2018.

24 Ebd. 2018.

25 Vgl. El-Mafaalani et al. 2016.

26 Vgl. Institute for Strategic Dialogue 2010.

das Verweilen beeinflussen, müssen in Betracht gezogen werden, und (3.) eine ideologische Auseinandersetzung sollte ermöglicht werden.²⁷



Fasst man die bisherigen Erfahrungen zusammen, so gibt es einige mögliche zentrale Erfolgsfaktoren für eine gelungene Prävention:

BEZIEHUNGSEBENE

- *Persönliche Beziehung und Vertrauensverhältnis zwischen Beraterdem und Klientin oder Klient, Beachtung individueller Entwicklungswege der Klientin oder des Klienten.*

FACHLICHE EBENE

- *Einhalten von einheitlichen methodischen Standards in der Präventionsarbeit mit klaren Zielen, Zielgruppendefinition und Vorgehensweisen in der Präventionsarbeit.*
- *Hohe Fachlichkeit der Akteure (u. a. bei der Beurteilung von Gefährdungssituationen).*
- *Ggf. Einsatz von/Zusammenarbeit mit szenekundigen Personen (Aussteigerinnen und Aussteigern, Imamen).*
- *Analyse der Motivation hemmender und förderlicher Faktoren des Ausstiegs.*

ORGANISATORISCHE EBENE

- *Eindeutige Fallführung/-steuerung.*
- *Laufende Einschätzung/Bewertung der Maßnahmen/des Beratungsprozesses.*
- *Langfristigkeit von Projekten.*
- *Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren (Sicherheitsbehörden, Beratungsstellen, Jugendhilfe, Psychiatrie).*
- *Konzepte zum Umgang mit Datenschutz/Vertraulichkeit.*

Die Tatsache, dass Radikalisierung als kognitiver Prozess lange vor der Umwelt verborgen bleiben kann, bevor es zu deutlichen Verhaltensänderungen kommt, sowie die Möglichkeit, dass Kontakte zu Extremisten und extremistischen Inhalten über soziale Medien einfach herzustellen sind, erschwert die Identifikation von Radikalisierungsprozessen in der Frühphase. Wenn nicht eine besondere Sensibilität im sozialen Umfeld der Person besteht (Eltern, Geschwister, Freundinnen und Freunde, Betreuerinnen und Betreuer, Lehrkräfte) kann ein Radikalisierungsprozess lange unentdeckt bleiben. Die eigentlichen Präventionsangebote erreichen in diesem Falle erst die Personen, die bereits durch Straftaten oder Verhaltensauffälligkeiten Aufmerksamkeit erregt haben.

Dies bedeutet aber auch, dass (insbesondere selektive) Präventionsmaßnahmen auch eine Sensibilisierung erreichen müssen, um frühzeitig Radikalisierung zu erkennen. Dies bezieht sich nicht nur auf Polizei und Justizvollzug, sondern auf alle Beratungsstellen, Jugendhilfe oder auch (Kinder- und Jugend-)Psychiaterinnen und Psychiater, letztlich also auf alle Personengruppen, die mit Jugendlichen und Heranwachsenden engen und vertrauensvollen Kontakt haben.

Hinzu kommt, dass selbst bei Wahrnehmung von Veränderungen im familiären Umfeld die betroffenen Familien unter Umständen die Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden scheuen, da sie negative Konsequenzen für ihre Angehörigen befürchten. Dies betont noch einmal die Notwendigkeit des Angebotes auch durch zivilgesellschaftliche Träger. Interessen der Sicherheitsbehörden und der Beratungsstellen können unter Umständen durchaus konkurrieren, zudem kann ein Aktivwerden der Sicherheitsbehörden auch Radikalisierungsprozesse beschleunigen. Gleichzeitig können aber auch Hinweise, die bei den Sicherheitsbehörden eingehen, denen letztlich aber kein strafrechtlich relevantes Verhalten zugrunde liegt bzw. bei denen keine Gefährdungsmomente vorliegen, dazu führen, dass Beratungsangebote überhaupt erst in Anspruch genommen werden. Nur so lassen sich auch Fälle erschließen, in denen zwar Anzeichen einer möglichen Radikalisierung der oder des Betroffenen vorhanden sind, jedoch keiner aus dem persönlichen Umfeld die Initiative ergreift und entsprechende Hilfe in Anspruch nimmt.

²⁷ Vgl. Rabasa/Pettyjohn/Ghez/Boucek 2010.

Es zeigt sich, dass es besonders im Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus kaum Fälle gibt, in denen sich Personen gezielt bei geeigneten Organisationen oder den staatlichen Behörden melden, um aus der Szene „auszusteigen“. Geschieht dies dennoch, so lassen die jeweiligen Personen bereits eine ideologische Distanzierung vom Extremismus erkennen und eine Abnabelung bisheriger Szeneverbindungen ist schon erfolgt.

Nach Erhalt eines entsprechenden Hinweises ist es vor allem wichtig, sich mit dem konkreten Zugang zur betroffenen Person sowie der Art und Weise der ersten Kontaktaufnahme zu befassen. Im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme ist die Ermittlung des Zugangs eine spezielle Herausforderung. Nach Erhalt des Hinweises auf eine Radikalisierung ist es daher umso wichtiger, bereits vor der ersten Kontaktaufnahme eine möglichst intensive Bewertung des Einzelfalls vorzunehmen. In sicherheitsrelevanten Fällen verfügen die zuständigen Behörden, wie Polizei und Verfassungsschutz sowie bei inhaftierten Personen die Justizvollzugsanstalten, über sehr hilfreiche Informationen zur Person und zum Umfeld. Dies liegt an den phänomenbezogenen Hintergründen, denn gegen zahlreiche Betroffene laufen bereits Ermittlungen oder sind anderweitige Untersuchungen eingeleitet worden. Besonders der Zugang zu inhaftierten religiösen Extremisten muss sensibel vorbereitet und geplant werden. Hier ist vor allem die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern von Bedeutung.

Im Ergebnis muss in jedem konkreten Einzelfall nach der individuellen und für den Sachverhalt passgenauen Möglichkeit des Zugangs gesucht und dieser identifiziert werden, um den für alle Beteiligten wegweisenden Erstkontakt erfolgreich abschließen zu können. Um dies gewährleisten zu können, ist es absolut wichtig, dass alle hilfeleistenden Stellen bereits zu Beginn der Fallbearbeitung eng zusammenwirken.

Ein wesentlicher Aspekt in der Deradikalisierung und dem Disengagement ist das Schaffen einer Motivation zum Ausstieg. Personen, die sich aktiv mit dem konkreten Wunsch des Ausstieges an eine Beratungsstelle wenden, sind dabei noch am ehesten erreichbar. Aber auch hier müssen Strategien erarbeitet werden, wie nach dem Wegfall von möglichen sozialen Bezügen nach Ausstieg aus einer Gruppe mit Bedrohungen und möglicherweise begangenen Straftaten umgegangen wird. Bei Personen, die noch sehr unentschlossen sind und wo beispielsweise erste Kontakte über Angehörige oder Sicherheitsbehörden erfolgten und nicht auf Wunsch der oder des Betroffenen, sind vor allem Techniken des „*Motivational Interviewing*“ hilfreich, in denen in einem offenen, nicht wertenden Prozess positive und negative Konsequenzen der aktuellen Situation und eines Ausstieges reflektiert und im Sinne einer „Kosten-Nutzen-Analyse“ gegenübergestellt werden. Sinnvoll sind zudem die Erfassung der Integration der oder des Klienten in einer extremistischen Gruppe und die Identifizierung von Faktoren, die einen Ausstieg begünstigen können (z. B. Konflikte in der Gruppe, Enttäuschungen, Druck von außen).²⁸

Deradikalisierungsprozesse weisen oftmals deutliche Parallelen auf, sind auf den zweiten Blick hinsichtlich der jeweiligen biografischen Hintergründe und der Art und Weise der Radikalisierung im speziellen Fall aber sehr individuell. So bedeutsam die richtig gewählte Ansprache ist, so wichtig ist in der Folge der gewählte Deradikalisierungsansatz bei der betroffenen Person sowie deren Umfeld. Analog zum bereits beschriebenen Vorgehen bei der Kontaktaufnahme sollte bei der Wahl der Mittel der jeweiligen Deradikalisierungs-

²⁸ Vgl. Harris/Gingart/Drake 2017.

maßnahme ein besonderes Augenmerk auf den Grund der Radikalisierung sowie dessen Einflusses – sowohl in Bezug auf Risiko- als auch auf Schutzfaktoren – gelegt werden. Ein solcher Analyseprozess erfordert in der Praxis eine multidisziplinäre Bewertung, bei der neben Spezialistinnen und Spezialisten mit phänomenbezogener (z. B. Islamwissenschaften), psychiatrisch-psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und gegebenenfalls auch soziologischer Expertise auch Fachkräfte aus den Sicherheitsbehörden eingebunden sind.

Besonders wichtig ist dieser Prozess im Bereich der Flüchtlinge und Asylsuchenden. Angesichts der besonderen Umstände im Bereich dieser beiden Personengruppen, vor allem dem Überwinden von Sprachbarrieren sowie dem Fehlen von sozialen Ankerpunkten, greifen die herkömmlichen pädagogischen Konzepte aus der bislang angewandten Deradikalisierungsarbeit nur bedingt. Hier zeigt sich die Notwendigkeit eines auf den individuellen Einzelfall abgestellten Lösungsansatzes in besonderer Weise.

Auch beim Vorliegen psychischer Störungen ist ein angepasstes Vorgehen notwendig, da die Betroffenen aufgrund der psychopathologischen Auffälligkeiten häufig reguläre Angebote nicht nutzen können.

Grundlage der inhaltlichen Arbeit ist im behördlichen Bereich aber die klare Regelung der Zuständigkeiten und Absprachen. Immer häufiger wird bei der Bearbeitung von Radikalisierungssachverhalten deutlich, dass bereits eine Vielzahl behördlicher Stellen, in Teilen sogar bundeslandübergreifend, mit Person und Umfeld gearbeitet bzw. sich auseinandergesetzt hat. Gleichzeitig ist jedoch in der Praxis häufig ungeklärt, wer die Federführung im konkreten Fall innehat und für die Koordinierung der jeweiligen Maßnahmen verantwortlich ist. Vor allem die abgestimmte Zusammenarbeit von Sozial-, Ausländer-, Justiz- und Sicherheitsbehörden erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und Koordination. Die Kompetenzfrage und ungeklärte Zuständigkeiten erschweren die Zusammenarbeit, vor allem vor dem Hintergrund des häufigen zeitlichen Drucks, unter dem entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Kommen dann noch weitere Akteure, wie beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zivilgesellschaftlichen Trägern, hinzu, wird der Austausch, insbesondere personenbezogener Daten, noch komplexer.

Die Erfahrungen, vor allem im Bereich der Bearbeitung zeit- und personalintensiver sowie sicherheitsrelevanter Beratungsfälle, zeigen, dass eine operativ ausgerichtete Koordinierungsstelle als zentraler Ansprechpartner während des gesamten Ausstiegsprozesses dringend erforderlich ist. Die Anbindung der Koordinierungsstelle ist hierbei zweitrangig. Wichtig sind die personell und materiell ausgestattete Ausrichtung der zentralen Organisationseinheit sowie die Übernahme der Verantwortung in den sicherheitsrelevanten Beratungsfällen. Mit einer zentralen Koordinierungsstelle ist es möglich, das Fallmonitoring, die Qualitätssicherung, die Initiierung von ergänzenden Maßnahmen und die Hinzuziehung weiterer erforderlicher Stellen zielgerichtet und vor allem zeitnah zu organisieren und zu koordinieren. Sowohl für die Betroffene bzw. den Betroffenen als auch das persönliche Umfeld sind parallele unkoordinierte Maßnahmen und Gespräche sowie mehrere Ansprechpartner weder vertrauensfördernd, noch ein Zeichen professioneller Vorgehensweise staatlicher Stellen. Maßnahmen, die Überschneidungen mit der Arbeit von Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungshilfe und weiteren Stellen in diesem Bereich aufweisen, müssen bereits zu Beginn eines Deradikalisierungsprozesses abgestimmt werden. Rollenklarheit sowie Definition der eigenen Grenzen sind in diesem Prozess klar erfolgsfördernde Faktoren.

Intervention bei extremistischen Straftätern

Die Arbeit mit inhaftierten Personen mit extremistischen Einstellungen stellt eine besondere Herausforderung dar. Einerseits besteht die Gefahr, dass in dem geschlossenen System des Justizvollzuges ein enger Kontakt zu anderen extremistischen Gefangenen besteht und sich Radikalisierungsprozesse auch durch die fehlende Möglichkeit der Reflektion alternativer Einstellungsmuster sowie die Notwendigkeit, sich zur eigenen Sicherheit einer Gruppe anzuschließen, um Repressalien zu vermeiden, verstärken. Andererseits stellen auch, unabhängig vom Vorliegen extremistischer Einstellungen, die Rehabilitation und soziale Reintegration insbesondere von Gewaltstraftätern eine Herausforderung dar.

Bislang liegen nicht in allen Haftanstalten Konzepte und Handreichungen für extremistische Gefangene vor.²⁹ Hier besteht sicherlich noch weiterer Handlungsbedarf in der Schulung von Mitarbeitenden sowie der Entwicklung von Konzepten. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass Interventionen, die insbesondere auf die Verbesserung persönlicher Kompetenzen sowie einer aktiven Gestaltung des sozialen Empfangsraums und der Schaffung von Möglichkeiten einer sozialen Integration abzielen, die Legalprognose verbessern können.³⁰ Letztlich wird man gerade bei dieser Personengruppe Ansätze der rehabilitativen Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern um Aspekte der Deradikalisierungsarbeit im engeren Sinne mit einer Auseinandersetzung der extremistischen Einstellung verbinden müssen.

Risikobewertung

Eng verbunden mit der Arbeit der indizierten Prävention ist die Einschätzung eines möglichen Risikos für Gewalttaten durch radikalisierte Personen. Mittlerweile liegen einige Instrumente vor, die bei der Einschätzung des Risikos für Gewalttaten unterstützen können.

Prinzipiell können bei der Risikobewertung zwei Ansätze unterschieden werden.

Statistische Risikoinstrumente basieren auf einer Übertragung von allgemeinen Risikofaktoren für ein bestimmtes, in diesem Falle gewalttätiges Verhalten auf den Einzelfall. Vorteile dieser Instrumente sind die hohe Transparenz bei der Urteilsbildung, eine hohe Beurteilerobjektivität und eine ökonomische Anwendbarkeit. Die Nachteile sind jedoch, dass überwiegend statische Risikofaktoren, die nicht beeinflussbar sind, aber wenige dynamische und protektive Faktoren berücksichtigt werden und eine Aussage über statistische Durchschnittserfahrung erfolgt, ohne dass individuelle Aspekte hinreichend berücksichtigt und seltene Ereignisse damit letztlich überschätzt werden.

Strukturierte klinische Interviews hingegen berücksichtigen in stärkerem Maße auch dynamische Faktoren, stellen damit aber höhere Anforderungen an den Untersucher und zeigen unter Umständen eine geringere Beurteilerobjektivität. Prognoseinstrumente zur Vorhersage von Gewaltdelikten zeigen dabei in der Regel insgesamt eine hohe Sensitivität und negative Prädiktivität, aber eine eher geringe Spezifität und positive Prädiktivität. Während also Personen mit einem geringen Risiko für Gewalt sicher identifiziert werden können, besteht für die Vorhersage von Gewalttaten bei dem Vorliegen von Risikofakto-

²⁹ Vgl. Leuschner 2017.

³⁰ Vgl. Dugas/Kuglanski 2014; Lukas 2012; Kober 2017.

ren die Gefahr falsch positiver Vorhersagen, d. h. es wird zu Unrecht von einer Gefährlichkeit ausgegangen.³¹ Hinzu kommt, dass das Vorliegen von psychischen Erkrankungen die Vorhersagekraft von Prognoseinstrumenten erheblich negativ beeinflussen kann.³² Entscheidend ist zudem, dass hinreichend Informationen zur Verfügung stehen, die in die Beurteilung mit einfließen können.

Risikobewertungsinstrumente, die in den letzten Jahren für die Einschätzung in Bezug auf extremistische Gewalttaten entwickelt wurden, entsprechen durchaus den Anforderungen an moderne Prognoseinstrumente, indem sie bekannte Risikofaktoren unter Berücksichtigung von dynamischen Aspekten für die Einschätzung der Gefährlichkeitsprognose zugrunde legen. Allerdings entsprechen auch viele Instrumente eher nicht methodischen Standards bzw. sind nur unzureichend geprüft.³³ Darüber hinaus zeigen derartige Prognoseinstrumente ihre Grenzen in der praktischen Anwendung von Sicherheitsbehörden. Die diesen Instrumenten zugrundeliegende Standardisierung berücksichtigt nur begrenzt individuelle Schutz- und Risikofaktoren, sodass hierauf gestützte Prognosen, die in der Praxis zudem als Grundlage weitreichender Maßnahmen dienen können, zu ungenau und wenig aussagekräftig erscheinen. Derartige Prognoseinstrumente können daher lediglich einen ersten Hinweis auf eine noch erforderliche intensivere Befassung mit der betreffenden Person liefern.

Als Beispiele für Risikoinstrumente seien hier insbesondere das VERA 2³⁴ (zur VERA siehe auch Kapitel 3.3), das IVP,³⁵ das RADAR-iTE des Bundeskriminalamtes oder der DyRiAS Screener: Islamismus³⁶ erwähnt. Alle diese Prognoseinstrumente basieren darauf, dass unter Berücksichtigung möglichst vieler Informationsquellen das Vorhandensein von bestimmten Einstellungen (z. B. Rechtfertigung von Gewalt, Intoleranz gegen Nicht-Mitglieder der Gruppe, Beschäftigung mit Gewalttaten) und psychischen Belastungen (z. B. Suizidalität, depressive Symptome, Empathielosigkeit) sowie vor allem die Verhaltensebene (frühere gewalttätige Handlungen, Ausreise in Kampfgebiete, Isolation, plötzliche Veränderung der religiösen Praxis) bewertet werden. Im Anschluss daran wird ein Risikoscore gebildet, der als Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gewertet wird. Wesentlich bei der Beurteilung ist zudem die Frage der Fähigkeiten und Möglichkeiten, eine schwere Gewalttat zu begehen.³⁷ Die insbesondere auch in Deutschland zur Anwendung kommenden bzw. entwickelten Instrumente RADAR-iTE und DyRiAS Screener: Islamismus basieren auf nachvollziehbaren Kriterien und berücksichtigen auch hinreichend dynamische Aspekte, was sie zu vielversprechenden Instrumenten macht, auch wenn protektive Faktoren zum Teil nur unzureichend berücksichtigt werden. Notwendig ist jedoch, dass eine stetige Überprüfung der Vorhersagekraft der Instrumente erfolgt, insbesondere, da noch erheblicher Forschungsbedarf besteht in Bezug auf die Identifizierung von Faktoren, die mit einem Übergang von einer rein kognitiven Radikalisierung hin zu Gewalttaten verbunden sind. Diesbezüglich wäre auch eine freie Verfügbarkeit der Instrumente aus wissenschaftlicher Sicht hilfreich, um eine unabhängige Bewertung zu ermöglichen.

31 Vgl. Fazel/Singh/Doll/Grann 2012.

32 Vgl. Coid/Ullrich/Kallis 2013.

33 Vgl. Scarcella/Page/Furtado 2016.

34 Pressman/Flockton 2012.

35 Egan/Cole/Cole/Alison/Alison/Waring/Eltib 2016.

36 Böckler/Allwinn/Hoffmann/Zick 2017.

37 Vgl. Borum 2015; Lloyd/Dean 2015.

Problematisch, wenn auch durch die Zielsetzung nachvollziehbar, ist auch bei diesen Instrumenten, dass eine hohe Sensitivität bei eher geringer Spezifität besteht. Dies macht aus Sicht der Sicherheitsbehörden Sinn, da dadurch das Risiko falsch negativer Bewertungen reduziert wird. In der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen kann dies aber insoweit problematisch sein, dass zu Unrecht eine Gefährlichkeit prognostiziert wird, was eine verstärkte Aktivität der Sicherheitsbehörden zur Folge haben und den Beratungs- und Deradikalisierungsprozess im ungünstigsten Falle unterbrechen oder beenden kann. Deshalb ist stets zu berücksichtigen, dass Screeninginstrumente immer nur Hinweise auf ein mögliches Gewaltisiko geben können und das weitere Vorgehen mit Augenmaß mit allen am Prozess Beteiligten abgestimmt werden muss.³⁸

Ein individuelles fallbezogenes Vorgehen macht in der praktischen Anwendung zunächst eine schlüssige Analyse des individuellen Sachverhaltes bzw. der betreffenden Person notwendig. Diese bildet, besonders in (hoch) sicherheitsrelevanten Fällen, darüber hinaus eine wichtige Grundlage für weiteres sicherheitsbehördliches Handeln an der Schnittstelle zwischen Ermittlung bzw. Strafverfolgung und Tertiärprävention. Basis derartiger Individualanalysen ist in Fällen von politisch motivierter Radikalisierung die Suche nach der „inneren Logik“ eines Radikalisierungsverlaufs. Zentrale und leitende Fragestellungen sind in diesem Zusammenhang, welche Auslöser zur Entstehung einer Radikalisierung führen, welche Funktion die Hinwendung zu radikalem Gedankengut und/oder zur extremistischen Szene für die betreffende Person erfüllt und welche Faktoren diese Entwicklung aufrechterhalten. Das darüber hinausgehende Ziel der Analyse ist eine differenzierte Bilanz bestehender Schutz- und Risikofaktoren, die Erkenntnis von Zugangsmöglichkeiten für Interventionen sowie eine prognostische Einschätzung unter Einbezug potenzieller Entwicklungsszenarien.

Für die unmittelbare Arbeit mit Klientinnen und Klienten in der Beratungspraxis wäre zudem eher die Entwicklung von Instrumenten hilfreich, die einerseits bei der Risikoabschätzung unterstützen, andererseits aber stärker auch protektive Faktoren berücksichtigen sowie Faktoren erfassen, die den Prozess der Deradikalisierung und Beratung beeinflussen können, ohne dass damit zwingend ein erhöhtes Gewaltisiko verbunden ist.

Fazit und Ausblick

Bestehende Konzepte zur indizierten Prävention insbesondere im Bereich des religiös motivierten Extremismus basieren aktuell vor allem auf Praxiserfahrungen, während wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen noch weitgehend fehlen. Kritisch anzumerken ist zudem, dass die entwickelten Konzepte zur indizierten Prävention weitgehend auf wenig wissenschaftlich bestätigten Modellen zur Entstehung von Extremismus basieren und somit möglicherweise auf Aspekte abzielen, die in dem eigentlichen Prozess der Radikalisierung eine nur untergeordnete Rolle spielen. Dennoch lassen sich aus den bisherigen Erfahrungen einige wichtige Anhaltspunkte auf die Wirksamkeit von indizierter Extremismusprävention ableiten. Im Mittelpunkt dieser Prävention stehen dabei die Aspekte einerseits der Deradikalisierung im Sinn einer kognitiven Umstrukturierung und affektiven Distanzierung und andererseits des Disengagements von Gewalt- und Straftaten, wobei indizierte Prävention dann ansetzt, wenn bereits zumindest eine Gefahr von extremistischen Straftaten besteht.

³⁸ Vgl. Sarma 2017.

Beide Ziele erfordern aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe sehr individuelle Ansätze. Zentral für den Erfolg einer indizierten Präventionsarbeit scheinen jedoch auf individueller Ebene insbesondere der Beziehungsaufbau und das Schaffen eines Vertrauensverhältnisses zu der betroffenen Person, um überhaupt einen Zugang zu bekommen und eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Radikalisierungsprozesses zu ermöglichen.

Auf der umweltbezogenen Ebene ist es, auch wenn indizierte Prävention sehr auf die Einzelperson bezogen ist, essenziell, wesentliche Bezugspersonen miteinzubeziehen, um innerhalb eines bestehenden oder zumindest vor der Radikalisierung bestandenen sozialen Netzes auch Möglichkeiten (Schule, Ausbildung, Sozialkontakte) bereitzuhalten, ein Leben außerhalb einer ideologischen Gruppe selbstbestimmt zu führen.

Auf der Ebene der übergeordneten Strukturen scheint die Wirksamkeit indizierter Prävention mit einem engen Austausch und einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren und Fachkräften mit unterschiedlichen Perspektiven zusammenzuhängen. Welche Institution hierbei die Federführung für die Fallsteuerung übernimmt, ist dabei aktuell in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insbesondere bei Personen, von denen möglicherweise eine konkrete Gefährdung ausgeht, ist jedoch immer eine Abstimmung notwendig, inwieweit Sicherungsmaßnahmen vorrangig vor z. B. Beziehungsaufbau stehen bzw. wie diese ergänzend und in der Summe gefahrenreduzierend angewandt werden können. Grundlage dafür ist eine systematische Einschätzung anhand zuverlässiger Instrumente zur Risikobewertung und zur frühzeitigen Identifizierung von Radikalisierungsprozessen, die einer ständigen Weiterentwicklung und Validierung bedürfen. Neben der wissenschaftlichen Untersuchung der Entstehungsbedingungen von Radikalisierungsprozessen, vom Übergang eines kognitiven Radikalisierungsprozesses in extremistische Handlungen sowie der Validität von Risikofaktoren wäre insbesondere eine systematische Auswertung bisheriger Praktiken (und insbesondere der Erfahrungen der Praktiker) indizierter Prävention notwendig.³⁹ Hierfür ist auch der Einsatz standardisierter Verfahren nicht nur zur Erfassung des Hilfebedarfs notwendig, sondern auch zur Evaluation des Beratungsprozesses. Für die Weiterentwicklung von Maßnahmen der indizierten Prävention wird es zudem notwendig sein, Strukturen und Konzepte für bestimmte Personengruppen, wie Menschen mit psychischen Störungen sowie Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Kriegsgebieten einschließlich ihrer Familien, zu entwickeln.⁴⁰ Hierzu wird eine noch engere Kooperation zwischen Beratungskräften, (Kinder- und Jugend-)Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Jugendhilfe notwendig sein.

³⁹ Vgl. Ponsot et al. 2018.

⁴⁰ Vgl. Lützing/Gruber 2017.

Literatur

- Altier, Mary Beth/Thoroughgood, Christian N./Horgan, John G. (2014): Turning away from terrorism. Lessons from psychology, sociology, and criminology. *Journal of Peace Research*, 51 Jg. (5), S. 647-661.
- Baier, Dirk (2018): Gutachten für den 23. Deutschen Präventionstag am 11. & 12. Juni 2018 in Dresden. In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2018. www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4094.
- Biene, Janusz/Junk, Julian (2017): Salafismus und Dschihadismus. Konzepte, Erkenntnisse und Praxisrelevanz der Radikalisierungsforschung. In Kärger, Jana (Hrsg.): Sie haben keinen Plan B. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention. Bonn, BpB, S. 115-128.
- Böckler, Nils/Allwinn, Mirko/Hoffmann, Jens/Zick, Andreas (2017): Früherkennung von islamistisch motivierter Radikalisierung. *Kriminalistik* 8-9, S. 497-503.
- Borum, Randy (2015): Assessing Risk for Terrorism Involvement. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(2), S. 63-87.
- Ceylan, Rauf/Kiefer, Michael (2018): Radikalisierungsprävention in der Praxis. Antworten der Zivilgesellschaft auf den gewaltbereiten Neosalafismus. Wiesbaden, Springer VS.
- Coid, Jeremy W./Ullrich, Simone/Kallis, Constantinos (2013): Predicting future violence among individuals with psychopathy. *BJP* 2013, 203, S. 387-388.
- Dugas, Michelle/Kruglanski, Arie W. (2014): The Quest for Significance Model of Radicalization: Implications for the Management of Terrorist Detainees. *Behavioral Sciences and the Law*, 32(3), S. 423-439.
- Egan, Vincent/Cole, Jon/Cole, Ben/Alison, Laurence/Alison, Emily/Waring, Sara/Elntib, Stamatis (2016): Can you identify violent extremists using a screening checklist and open-source intelligence alone? *Journal of Threat Assessment and Management*, 3, No. 1, S. 21-36.
- Eilers, Franziska/Gruber, Florian/Kemmesies, Uwe E. (2015): Entwicklungsmöglichkeiten einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität (PüG). Modul II - Literaturanalyse. Wiesbaden, Bundeskriminalamt.
- El-Mafaalani, Aladin/Fathi, Alma/Mansour, Ahmad/Müller, Jochen/Nordbruch, Götz Waleciak, Julian (2016): Ansätze und Erfahrungen der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit. HSFK-Report Nr. 6.
- Fazel, Seena/Singh, Jay Phoenix/Doll, Helen/Grann, Martin (2012): Use of risk assessment instruments to predict violence and antisocial behaviour in 73 samples involving 24 827 people: systematic review and meta-analysis. *BMJ* 2012;345:e4692.
- Glaser, Michaela (2017): Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus im Jugendalter – Gemeinsamkeiten und Spezifika der pädagogischen Handlungsfelder. In Kärger, Jana (Hrsg.): Sie haben keinen Plan B. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention. Bonn, BpB, S. 212-226.
- Gruber, Florian/Lützing, Saskia/Kemmesies, Uwe E. (2016): Extremismusprävention in Deutschland. Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunktdarstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015). Wiesbaden, Bundeskriminalamt.
- Gruber, Florian/Lützing, Saskia/Kemmesies, Uwe E. (2017): Extremismusprävention in Deutschland. Zum Ansatz einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention. *Forum Kriminalprävention*. No. 3, S. 18-22.
- Harris, Kira J./Gringart, Eyal/Drake, Deirdre (2017): Leaving ideological groups behind: A model of disengagement. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*. Online first.
- Hofinger, Veronika/Schmidinger, Thomas (2017): Endbericht zur Begleitforschung. Deradikalisierung im Gefängnis. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Horgan, John (2008): From Profiles to Pathways and Roots to Routes: Perspectives from Psychology on Radicalization into Terrorism. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 618, S. 80-94.

- Institute for strategic dialogue (2010): The Role of Civil Society in Counter-radicalisation and De-radicalisation. A working paper of the European Policy Planners' Network on countering radicalization and polarization (PPN). London, ISD.
- Kober, Marcus (2017): Zur Evaluation von Maßnahmen der Prävention von religiöser Radikalisierung in Deutschland. *Journal for Deradicalization*, 11, S. 219-257.
- Leuschner, Fredericke (2017): Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28, S. 257-263.
- Lloyd, Monica/Dean, Christopher (2015): The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, vol 2, no. 1, S. 40-52. Online: <https://psycnet.apa.org/doi/10.1037/tam0000035>.
- Lukas, Helmut (2012): Untersuchung zur Legalbewährung der Teilnehmer an VPN-Trainingskursen im Jugendstrafvollzug. Kommentierte Kurzfassung. Violence Prevention Network.
- Lützing, Saskia/Gruber, Florian (2017): Extremismusprävention in Deutschland – Herausforderungen und Optimierungspotential. Modulabschlussbericht. Wiesbaden, Bundeskriminalamt.
- Mücke, Thomas (2017): Pädagogische Ansätze zur Deradikalisierung im Bereich religiös begründeten Extremismus. In Kärger, Jana (Hrsg.): Sie haben keinen Plan B. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention. Bonn, BpB, S. 361-373.
- Ponsot, Anne-Sophie/Autixier, Celine/Madriaza, Pablo (2018): Factors Facilitating the Successful Implementation of a Prevention of Violent Radicalization Intervention as Identified by Front-Line Practitioners. *Journal for Deradicalization*, 16, S. 1-33.
- Pressman, D. Elaine/Flockton, John (2012): Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: the VERA 2 structured assessment. *The British Journal of Forensic Practice*, Vol. 14 Issue: 4, S. 237-251.
- Rabasa, Angel/Pettyjohn, Stacie L./Ghez, Jeremy J./Boucek, Christopher (2010): Deradicalizing Islamist Extremist. Santa Monica, CA, RAND.
- Sarma, Kiran M. (2017): Risk assessment and the prevention of radicalization from nonviolence into terrorism. *American Psychologist*, 72, S. 278-288.
- Scarcella, Akimi/Page, Ruairi/Furtado, Vivek (2016): Terrorism, Radicalisation, Extremism, Authoritarianism and Fundamentalism: A Systematic Review of the Quality and Psychometric Properties of Assessments. PLOS, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0166947>.
- Steffen, Wiebke (2015): Prävention der salafistischen Radikalisierung (Teil 1). Eine Zustandsbeschreibung der Prävention des internationalen Terrorismus in Deutschland. *Forum Kriminalprävention* (4).
- van den Berg, Helma/van Hemert, Dianne A./van Vliet, Anthony J. (2018): Creating a Knowledge Base for Interventions Countering (Violent) Extremism: Intervention Goals and Mechanisms for Different Ideologies. *Journal for Deradicalization*, 15, S. 43-75.



